

# Entschädigungsreglement

## **Artikel 1: Geltungsbereich**

In Ergänzung zur Personalverordnung (PVO), zur Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO PVO) und zur Verordnung über das Pfarramt (PfrVO) der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich regelt dieses Reglement die Entschädigungen, Taggelder, dienstlichen Auslagen und Anerkennungen für Behörden, Kommissionen, Beauftragte und Freiwillige der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberrieden.

## **Artikel 2: Kirchenpflege**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Kirchenpflege eine pauschale Jahresentschädigung von Fr. 49'000.--; die Verteilung auf die Mitglieder regelt die Kirchenpflege selbst. Die Pauschalentschädigungen beinhalten die Vorbereitung von Sitzungen, die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die notwendigen Gespräche.

## **Artikel 3: Rechnungsprüfungskommission**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Rechnungsprüfungskommission eine pauschale Jahresentschädigung von Fr. 2'500.--; die Verteilung auf die Mitglieder regelt die Rechnungsprüfungskommission selbst. Die Pauschalentschädigungen beinhalten die Vorbereitung von Sitzungen, die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die notwendigen Gespräche.

## **Artikel 4: Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Werden Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellt, so kann die Kirchenpflege in Ausnahmefällen bei besonders arbeits- und zeitintensiven Aufgaben (zum Beispiel Pfarrwahlkommission) eine Entschädigung von jährlich höchstens Fr. 5'000.— festsetzen. Die Kirchenpflege setzt die Höhe des Betrages und die Verteilung auf die Kommissionsmitglieder fest.

## **Artikel 5: Taggelder**

Für die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Weiterbildungen usw. können den Mitgliedern der Kirchenpflege auf Beschluss der Kirchenpflege Taggelder ausgerichtet werden. Die Höhe der Taggelder richtet sich nach der Regelung der Politischen Gemeinde Oberrieden.

## **Artikel 6: Dienstliche Auslagen**

Der Ersatz von dienstlichen Auslagen der Mitglieder der Kirchenpflege und der Kommissionen richtet sich nach §§ 67 - 77 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO PVO). Diese Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

## **Artikel 7: Beauftragte und Freiwillige**

Entschädigungen für Beauftragte, Anerkennungen und Ersatz der notwendigen Auslagen für Freiwillige regelt die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien der Landeskirche zur Freiwilligenarbeit in eigener Kompetenz.

### **Artikel 8: Inkrafttreten**

Dieses Entschädigungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung (KGV) auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Entschädigungsreglement vom 14. Juni 2015 aufgehoben.

Oberrieden, 9. September 2020

Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Oberrieden

Hans Kämpf,  
Präsident

Esther Furer,  
Vize-Präsidentin

Das Entschädigungsreglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2020 genehmigt.

Oberrieden, 6. Dezember 2020

Der Vorsitzende der KGV

Die Protokollführerin der KGV

Hans Kämpf

Esther Furer